

den können. Solche Analysen dienen gleichzeitig einer solideren Einschätzung, inwieweit die Artikel von Marx und Engels das Profil der jeweiligen Zeitung bestimmten. Diese Arbeiten sind sehr zeitaufwendig, gehören aber unbedingt zu den Forschungsaufgaben, die bei der Bearbeitung solcher Bände zu lösen sind.

Inge Taubert

Probleme der Aufnahme, der Beschreibung und der Siglierung von Textzeugen in der Ersten Abteilung der MEGA

Die bisher veröffentlichten Bände der Ersten Abteilung der MEGA machten es möglich und notwendig, einige Festlegungen zur Beschreibung und Siglierung der Textzeugen zu präzisieren. Die relativ begrenzte Anzahl und Varianz (hinsichtlich Charakter und Überlieferungslage) von Textzeugen im Band I/1, die seinerzeit bei der Ausarbeitung der Editionsrichtlinien praktisch verallgemeinert werden konnten, und die Vielfalt von Textzeugen in den folgenden Bänden gaben Veranlassung, einige Verfahrensweisen in den bisher vorliegenden Bänden zu überprüfen, da die einzelnen Bände teilweise unterschiedliche Lösungen anbieten und diese auch innerhalb der Bände nicht immer einheitlich angewandt werden. Für die vorhandenen Unterschiede in Inhalt und Form der Beschreibung und Siglierung der Zeugen sind zumeist keine ausreichenden Gründe erkennbar. Im folgenden wird auf einige solcher Unterschiede im Herangehen aufmerksam gemacht und zugleich mitgeteilt, in welcher Weise der Nachtrag Nr. 14 zu den Redaktionsrichtlinien der MEGA vom Mai 1984 auf ein einheitliches Verfahren in der weiteren Arbeit orientiert bzw. welche Fragen noch einer Diskussion und Festlegung bedürfen.

1. Der Aufbau der Zeugenbeschreibungen von Handschriften und die Darbietung der einzelnen Angaben erfolgt teilweise in unterschiedlicher Art und Weise. Darum wurde im Nachtrag Nr. 14 diese Frage folgendermaßen präzisiert:
 - Alle Zeugenbeschreibungen von Handschriften enthalten in der Regel eine Stichpunktuntergliederung (Beschreibstoff, Zustand, Schreiber, Schreibmaterial, Beschriftung, Paginierung, gegebenenfalls auch Textschichten, Manuskriptverluste, Vermerke von fremder Hand). Die Stichpunkte werden kursiv gesetzt und enden mit Doppelpunkt. Bei umfangreichen Zeugenbeschreibungen beginnt mit jedem Stichpunkt ein neuer Absatz, ansonsten werden sie entweder durchgängig oder in bestimmten Gruppen fortlaufend angeordnet.
 - Die Zeugenbeschreibungen von Manuskripten, die aus mehreren Teilen (Hefte, Lagen usw.) bestehen, enthalten einen allgemeinen Teil und eine konkrete Beschreibung der einzelnen Hefte, Lagen usw. Letztere enthält die oben angeführten Stichpunkte, soweit sie nicht als für alle Teile zutreffend im allgemeinen Teil behandelt worden sind.

2. In dem genannten Nachtrag wird auf Grund der nicht ganz einheitlichen Praxis darauf hingewiesen, daß streng zu unterscheiden ist zwischen Beschreibung des Zeugen und dem daraus abgeleiteten editorischen Verfahren. Letzteres gehört immer in die Hinweise zur Edition. Diese stehen nach der Zeugenbeschreibung und werden von dieser entweder durch eine Leerzeile ohne Überschrift oder durch den Zwischentitel „Hinweise zur Edition“ abgehoben. Der Zwischentitel wird nur dann angewandt, wenn die Hinweise umfangreicher als etwa 10 Druckzeilen sind.

Werden die „Hinweise zur Edition“ für eine Gruppe von Texten in einer Allgemeinen oder Sammeltextgeschichte mitgeteilt, dann erfolgt in der Regel nach jeder Zeugenbeschreibung zu den einzelnen Texten ein Verweis auf die betreffenden Seiten der Allgemeinen oder Sammeltextgeschichte.

3. In manchen Zeugenbeschreibungen wird nicht exakt unterschieden zwischen dem Charakter des überlieferten Zeugen innerhalb der Textentwicklung (Entwurf, Reinschrift, Abschrift, Druckvorlage, Autorkorrektur, Erstdruck, zweite Auflage usw.) und der Form der Überlieferung (Handschrift, Druck, korrigiertes Exemplar eines Druckes, Korrekturfahnen usw.). So wird z.B. H¹ als Originalhandschrift, aber H² als Abschrift von H¹ bezeichnet. Letztere ist jedoch auch eine Originalhandschrift. Die Vergleichsbasis ist Entwurf und Abschrift. Oftmals wird H¹ als Originalhandschrift, J² als Erstdruck ausgewiesen. Die Vergleichsbasis ist aber einmal Druckvorlage und Erstdruck und zum anderen Originalhandschrift und Druck.

Weiterhin wird nicht durchgängig mitgeteilt, in welcher Beziehung die Zeugen untereinander stehen (Druckvorlage zu D⁴, Abschrift von H¹, Entwurf zu J² usw.). Aber gerade diese knappe Mitteilung, konsequent angewandt, verdeutlicht übersichtlich die vorhandenen Abhängigkeiten innerhalb einer Textentwicklung. Läßt sich die Abhängigkeit nicht exakt bestimmen, kann mit „wahrscheinlich“ oder „vermutlich“ gearbeitet werden.

Um hier zu einem einheitlichen Verfahren zu gelangen, wurde in Nachtrag Nr. 14 folgendes festgelegt:

— Ist nur ein Zeuge, und zwar als Originalhandschrift oder Erstdruck überliefert und entfällt die Aufnahme von (nichtüberlieferten) X-Zeugen, dann wird nur auf die Form des überlieferten Zeugen (Originalhandschrift bzw. Erstdruck) verwiesen:

H¹ Originalhandschrift: IISG, Marx-Engels-Nachlaß, Sign....

J¹ Zur Judenfrage. In: Deutsch-Französische Jahrbücher...

Erstdruck: Exemplar der Bibliothek des IML Berlin, Sign. R 50/6801.

— Sind mehrere Zeugen überliefert bzw. erfolgt die Aufnahme von X-Zeugen, dann enthält die Zeugenbeschreibung als erste Mitteilung die Charakterisierung des überlieferten und des X-Zeugen innerhalb der Textentwicklung

(Entwurf, überarbeiteter Entwurf, Reinschrift, Abschrift, Druckvorlage, Autorkorrektur, Erstdruck, zweite Ausgabe usw.) sowie das Abhängigkeitsverhältnis zum vor- und nachstehenden Zeugen. Als zweite Information wird die Form der Überlieferung mitgeteilt, bei X-Zeugen die Form, in der der Zeuge vorhanden war (Handschrift, Druck, korrigiertes Exemplar eines Druckes, Korrekturfahnen, Korrekturbögen usw.).

- a) Die Mitteilung erfolgt in Form von Kurzbezeichnungen, die einheitlich für die gesamte Ausgabe benutzt werden (Druckvorlage zu D³, Entwurf zu D³, Autorkorrektur von D⁴, Abschrift von H¹, überarbeitete Fassung von J¹ usw.).
- b) Originalhandschrift wird sowohl für überlieferte Handschriften von Marx und Engels wie auch von Dritten verwandt, bei handschriftlichen X-Zeugen wird nur die Bezeichnung „Handschrift“ benutzt.
- c) Bei Drucken erfolgt die Charakterisierung des Zeugen nach dem Titel. Ist diese Information bereits im Titel enthalten (z. B. 2. verb. Aufl.), dann entfällt eine Wiederholung.
- d) Ist der Standort der Originalhandschrift z. Z. nicht bekannt und muß nach einer Fotokopie ediert werden, dann wird dies ebenfalls mit Kurzbezeichnungen mitgeteilt (siehe nachfolgendes Beispiel).
- e) X oder x wird im Siglenverzeichnis als „nicht überliefert“ ausgewiesen, eine Wiederholung dieser Information in der Zeugenbeschreibung oder in der Textgeschichte entfällt (siehe nachfolgendes Beispiel und Punkt 4.).

Beispiel (fingiert):

X¹ Entwurf zu X². — Handschrift. — Schreiber: Marx.

X² Überarbeitete Fassung von X¹, Vorlage zu H¹. — Handschrift. — Schreiber: Marx.

H¹ Abschrift von X², Druckvorlage zu J². — Originalhandschrift: Standort z. Z. nicht bekannt. Fotokopie: IML/ZPA Moskau, Sign. ... — Schreiber: Johann Georg Eccarius.

J² [Titel]. — Erstdruck: Exemplar der Staatsbibliothek Berlin, Sign. ...

X³ Überarbeitete Fassung von J², Entwurf der Druckvorlage zu D⁴. — Vermutlich korrigiertes Exemplar von J². — Schreiber: Marx.

H³ Abschrift von X³, Druckvorlage zu D⁴. — Originalhandschrift: IISG, Marx-Engels-Nachlaß, Sign. ... — Schreiber: Jenny Marx.

X⁴ Autorkorrektur von D⁴. — Korrekturfahnen. — Schreiber: wahrscheinlich Marx oder Jenny Marx.

D⁴ [Titel]. — Wiederabdruck als Broschüre.

K⁵ Überarbeitete Fassung von D⁴, Druckvorlage zu D⁶. — Korrigiertes Exemplar von D⁴: IISG, Marx-Engels-Nachlaß, Sign. ... — Schreiber: Engels.

D⁶ [Titel, mit Angabe, daß es sich um die 2., von Engels besorgte Ausgabe der Broschüre handelt]

4. Die Editionsrichtlinien sehen vor, zwischen **H** (eigenhändige Niederschrift) und **H** mit Schreibersigle (autorisierte Niederschrift von fremder Hand) zu unterscheiden. Innerhalb der Zeugenbeschreibungen der vorliegenden Bände wurde diese Festlegung nicht konsequent verwirklicht (z. B. **H¹** Abschrift von **X¹** durch Eccarius; **H²** Abschrift ... durch John Hales). Nur in wenigen Fällen wurde mit der Schreibersigle gearbeitet (z. B. **H²²** Auf der Grundlage des Marx'schen Manuskripts hergestellte Fassung. Schreiber: Delahaye; **H¹** Originalhandschrift. Schreiber: Jenny Marx. Ausgehend davon, daß in der Zeugenbeschreibung der Schreiber genannt ist, sollte in solchen Fällen generell auf das Schreibersigle verzichtet werden. Außerdem sollte für Handschriften von fremder Hand auch der Begriff „Originalhandschrift“ verwandt werden. (Siehe auch Beispiel zu 3.) Dazu bedarf es noch einer Festlegung.
5. In einigen der bisher veröffentlichten Bände der Ersten Abteilung mußten Autographen von Marx und Engels in ihren eigenen Drucken (selbständige und unselbständige) und in Korrekturfahnen berücksichtigt werden. Sie bilden eine selbständige Gruppe von Textzeugen. Ihrem Charakter nach sind die in den Drucken eingetragenen Veränderungen Autorkorrekturen und Varianten. Im Band I/1 erhielt diese selbständige Gruppe das Sigle **K** und die Kurzformel: Korrigiertes Exemplar von **J¹**, **D¹** usw. Im Band I/10 wurden neue Formulierungen eingeführt: Korrekturen von Engels in Friedrich Leßners Exemplar der „NRhZ. Revue“; Korrekturen von Marx in einem Exemplar der „NRhZ. Revue“; Korrekturen von Engels an **d³** für **D⁴**; Korrekturen von Marx auf dem von ihm benutzten Exemplar. Der Band I/22, der meist „Korrigiertes Exemplar“ verwandte, ergänzte die bereits vorhandene Vielfalt durch die Formulierung: Von Marx korrigierter Text von **J¹**. Es wurde Übereinstimmung erzielt, in weiteren Bänden generell die exakteste Formulierung: Korrigiertes Exemplar von **J¹**, **D²** usw. zu verwenden.
Für Autographen in Korrekturfahnen bzw. -bogen gibt es bis jetzt folgende Bezeichnungen: Korrekturfahnen zu **D²**; Korrekturen von Engels auf Druckfahnen; Korrekturbogen. Korrekturen von Engels an **d⁹** für den Druck **D¹⁰**; Korrekturabzug. Es ist vereinbart, künftig in der Regel für den Inhalt Autorkorrektur, für die Form Korrekturfahnen zu verwenden.
6. Unterschiede zeigen sich auch in der Verwendung und Beschreibung von **X**-Zeugen (d. h. von nachweislich vorhanden gewesen, aber nicht überlieferten Textzeugen). Generell müßte im Prozeß der Arbeit exakter bestimmt werden, bei welchem Befund mit **X**-Zeugen gearbeitet wird, damit eine größere Einheitlichkeit in den einzelnen Bänden und innerhalb der Ersten Abteilung hergestellt wird. Darüber sollte auch in den „Editorischen Hinweisen“ informiert werden.

Gegenwärtig gibt es für den Befund, daß eine Handschrift von Marx oder Engels nicht überliefert ist, vielfältige Formulierungen: Handschriftliches Original von Marx und Engels; Von Marx angefertigte Abschrift; Handschriftliche Druckvorlage; Nichtüberlieferte Originalhandschrift von Marx' Hand; Nicht überlieferte Handschrift von Marx zu **D¹**; Nicht überlieferte handschriftliche Druckvorlage; Nicht überlieferte Druckvorlage von Engels; Nicht überlieferte, von Engels geschriebene Druckvorlage; Nicht überlieferte, von Karl Marx hergestellte Abschrift; Nicht überlieferte, von Karl Marx angefertigte Abschrift; Nicht überliefertes, von Marx hergestelltes Abschrift; Nicht überliefertes, von Marx geschriebenes Manuskript. Für die folgenden Bände sollen einheitlich dieselben Kurzformen wie für die überlieferten Zeugen verwandt werden (siehe auch Beispiel zu 3.).

7. In den vorliegenden Bänden sind auch Texte enthalten, die Bestandteil einer umfassenderen Texteinheit sind. Stammen diese Texte aus Drucken, dann wurde im Prinzip einheitlich verfahren. Die Form stimmt mit der Wiedergabe unselbständiger Drucke überein.
Bei Handschriften zeigt sich ein uneinheitliches Verfahren. Darum wurde im Nachtrag Nr. 14 folgendes festgelegt:
 - Ist die übergeordnete Texteinheit im selben Band (z. B. Generalratsprotokolle) oder in einem bereits erschienenen bzw. bearbeiteten MEGA-Band (z. B. Exzerpthefte) vollständig ediert, dann erfolgt nur ein Verweis auf die entsprechenden Seiten des Edierten Textes und der Zeugenbeschreibung der übergeordneten Texteinheit und keine Wiederholung der Zeugenbeschreibung.
 - Ist die übergeordnete Texteinheit (z. B. Brief von Marx an Paul Lafargue) noch nicht in einem MEGA-Band erschienen, dann erfolgt eine Beschreibung des gesamten Textzeugen.

Beispiel (Band I/22):

- X¹** Entwurf zu **J²**. — Handschrift. — Schreiber: Marx.
 - H¹** Abschrift von **X¹**. In: The minutes ... (S. 521/522 des Edierten Textes und S. 1351). — Schreiber: Johann Georg Eccarius.
 - X²** Abschrift von **X¹** oder **H¹**, Druckvorlage zu **J²**. — Handschrift. — Schreiber: Marx oder Johann Georg Eccarius.
 - J²** The Anti-German-League of Paris ... — Erstdruck.
 - H³** Abschrift, vermutlich von **J²** oder **X²**. In: Marx an Paul Lafargue, ... — Originalhandschrift: IML/ZPA Moskau, Sign....
8. Die Information über den Standort des Zeugen erfolgt teilweise in verschiedenen Formen. Das gleiche trifft auf die Kennzeichnung von Ersatzzeugen zu, die in der Zeugenbeschreibung ausdrücklich als solche auszuweisen sind. Der Nachtrag Nr. 14 bietet folgende Form als verbindlich an:
 - X¹** Druckvorlage zu **J²**. — Handschrift. — Schreiber: Engels.

h¹ Polizeiabschrift von **X¹**. Ersatzzeuge. — Originalhandschrift: ZStA Merseburg, Sign.... — Schreiber: unbekannt.

J² [Titel]. — Erstdruck, unvollständige Fassung von **X¹**.

Der Edierte Text folgt **J²** und **h¹**.

9. In einigen Fällen erfordert die Überlieferungslage, die verschiedenen Kapitel, Abschnitte oder Teile eines Zeugen mit differenzierten Siglen auszuweisen. Dafür erscheinen bis jetzt drei verschiedene Formen: **J¹⁻¹**, **J¹⁻⁴** usw.; **D¹⁻¹**, **D¹⁻²**, **D²⁻²**; **X^{2a}**, **X^{2b}**. Es wird empfohlen, in allen Fällen (auch wenn es sich um Abschnitte I, II usw. handelt) **a**, **b** usw. zu benutzen.
10. Eine besondere Gruppe von autorisierten Textzeugen sind Erklärungen, Anzeigen oder Ankündigungen, von denen Marx oder Engels Abschriften an die Redaktionen verschiedener Zeitungen schickten. Dabei handelt es sich eindeutig um von Marx oder Engels autorisierte parallele Abdrucke, aber streng genommen nicht um eine Textentwicklung. Es hat sich jedoch bewährt, für diese parallelen Abdrucke auch die Sigle **J¹**, **J²**, **J³** usw. zu verwenden und die jeweilige Anordnung nach einer zu bestimmenden Abfolge der Abschriften oder nach der zeitlichen Reihenfolge des Druckes vorzunehmen. Ebenso hat sich bewährt, die Unterschiede zwischen den einzelnen Abdrucken in einem Variantenverzeichnis darzubieten. Es müßte jedoch aus den unterschiedlichen Darbietungsformen in den Bänden I/10 und I/22 eine Form als verbindlich bestimmt werden.
11. Unterschiedliche Lösungen gibt es bei Artikeln und Erklärungen von Marx und Engels, die in anderen Zeitungen nachgedruckt worden sind. Dabei müßte konkreter bestimmt werden, wann ein solcher Nachdruck als von Marx oder Engels autorisiert gelten kann. Bei der Bearbeitung des MEGA-Bandes I/1 konnte ermittelt werden, daß mehrere Artikel von Marx aus der „Rheinischen Zeitung“ in anderen Zeitungen nachgedruckt wurden, teilweise in einer erheblichen Anzahl von Presseorganen. Die Mitteilung über diese Nachdrucke erfolgte in der „Entstehung und Überlieferung“ als Teil der unmittelbaren Wirkungsgeschichte, d. h., diese Nachdrucke wurden nicht als autorisierte Textzeugen behandelt und nicht in die Zeugenbeschreibung als **J²**, **J³** usw. aufgenommen. Der Abdruck erfolgte ohne Zustimmung oder Aufforderung von Marx bzw. der Redaktion der „Rheinischen Zeitung“, sondern gehörte zur üblichen Praxis der Zeitungsredaktionen. Im Band I/3 wurde der Nachdruck eines Artikels von Engels aus der „New Moral World“ im „Northern Star“ zwar als selbständiger Textzeuge in die Zeugenbeschreibung aufgenommen, aber unter dem Sigle **j²**. Die Gründe für die Aufnahme, obwohl als nichtautorisierte Druck ausgewiesen, wurden in den Hinweisen zur Edition dargelegt. In den Bänden I/10 und I/22 wurden die Nachdrucke von Erklärungen dann als autorisierte Textzeugen aufgenommen, wenn anzunehmen war, daß der Nachdruck von Marx oder Engels veranlaßt worden ist. Nicht immer ist jedoch im einzelnen eine ausreichende Begründung vorhan-

den. In den Bänden I/12, I/13 und I/18 wurden die Nachdrucke der Marx-Engels-Artikel aus der „New-York Daily Tribune“ in der „New York Weekly Tribune“ und „Semi-Weekly Tribune“ als von Marx und Engels autorisierte Drucke behandelt und als Textzeugen in die Zeugenbeschreibungen unter **J²** und **J³** aufgenommen. Im wissenschaftlichen Apparat gibt es für diese Entscheidung keine konkrete Begründung.

Offensichtlich bedürfen diese Probleme einer baldigen Diskussion, um künftig einheitlicher zu verfahren und der Entscheidungsbegründung in den editorischen Hinweisen mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Dabei wäre zu beantworten:

— Wann sind Nachdrucke autorisiert?

— Wann sind Nachdrucke zwar nicht autorisiert, werden aber mit **j** als Textzeuge in die Zeugenbeschreibung aufgenommen?

— Wann werden Nachdrucke nur in der unmittelbaren Wirkungsgeschichte genannt und eingeschätzt?

Während im Band I/10, I/22 und I/18 generell die in die Zeugenbeschreibung aufgenommenen Nachdrucke nach den Editionsrichtlinien bibliographiert worden sind, wurde in den Bänden I/12 und I/13 bei unveränderten und teilweise auch bei gekürzten Nachdrucken eine neue Form eingeführt. Im Band I/13 ist diese allerdings nicht konsequent angewandt worden. Hier gibt es für gleiche Befunde nicht gerechtfertigte unterschiedliche Darbietungsformen. Ebenso ist nicht erkennbar, wann für **J³** angezeigt wird: Nachdruck von **J¹** oder **J²** und wann auf diese Information verzichtet wird. Auch diese Fragen bedürfen einer Diskussion und — wenn die neu angeführte Form akzeptiert werden sollte — einer Präzisierung der Redaktionsrichtlinien.